

Vergleiche:

§§ 2, 6, 21, 25 und 28 StVG
§§ 21 und 27 der 1. DB zum StVG
AEO

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.2
StVG-Kommentar, insbes. §§ 2, 6, 21, 25 und 28
Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter
GSfSV

Artikel und Broschüren

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz
Strafgefängener, Mdl — PA, 1982
KOLB, Mitwirkung Strafgefängener im Erziehungsprozeß, Mdl —
PA, 1979

6.8. Zur Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes

Die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes beim Arbeitseinsatz Strafgefängener ist darauf gerichtet :

- alle in den Arbeitseinsatzbereichen tätigen Personen vor Schädigungen der Gesundheit zu schützen;
- wertvolle materielle Werte vor Beschädigung oder Zerstörung zu bewahren;
- die Arbeitsbedingungen in den AEB weiter zu verbessern sowie
- die Arbeitssicherheit ständig zu erhöhen.

Die Durchsetzung und Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes gehört zur Verwirklichung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in den AEB.

Die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmung, daß jedem Strafgefängenen der Schutz seines Lebens, seiner Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten ist, beruht auf dem in unserer Verfassung garantierten Recht eines jeden Bürgers auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.

Mit der Gewährleistung dieses Rechts ist zugleich die Pflicht der Strafgefängenen verbunden, die geltenden rechtlichen Bestimmun-